

Vertragsbedingungen

zur Nutzung des MiniMAZ des MAZ e.V.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Das MiniMAZ wird vom Verein MAZ e.V. als satzungsgemäßer Zweckbetrieb betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben sind am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgerichtet.

§ 3 Betreuungsangebot

- (1) Die Kinder werden in zwei Gruppen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:30 – 16:00 Uhr, mit Ausnahme der unter § 5.3 genannten Ferienschlusszeiten, in den Räumlichkeiten des MAZ e.V. von pädagogischen MitarbeiterInnen betreut.
- (2) Wir bieten für Kinder ab 12 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten die Möglichkeit, erste soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu knüpfen. Eine intensive, liebevolle Betreuung und Förderung des einzelnen Kindes ist durch kleine Gruppen von maximal 12 Kindern gewährleistet.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Kriterien, die der MAZ e.V. festgelegt hat.
- (2) Eine Aufnahme ist frühestens zum nächsten 01. oder 15. eines Monats möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft im MAZ e.V. ist Voraussetzung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Wenn die festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Vertragsbedingungen an.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Es bestehen folgende Betreuungszeiten zur Wahl:

Spatzengruppe		
Modell 1 :	<i>Montag bis Freitag</i> von 8:45 – 12:15 Uhr	ohne Mittagessen
Modell 2:	<i>Dienstag / Donnerstag / Freitag</i> von 8:45 – 12:15 Uhr	
Modell 3:	<i>Montag / Mittwoch / Freitag</i> von 8:45 – 12:15 Uhr	
Modell 4:	<i>Montag / Mittwoch</i> von 8:45 – 12:15 Uhr	
Modell 5:	<i>Dienstag / Donnerstag</i> von 8:45 – 12:15 Uhr	

Marienkäfergruppe		
<u>Modell A:</u>	<i>Ganzwöchig (Montag bis Freitag)</i> von 7:30 – 16:00Uhr	mit Mittagessen
<u>Modell B:</u>	<i>3 Wochentage (nach Vereinbarung)</i> von 7:30 – 16:00Uhr	

- (2) Eine Änderung des Betreuungsmodells ist bei vorhandener Kapazität frühestens zum nächsten 01. eines Monats möglich.
- (3) Die Betreuungseinrichtung bleibt während der Sommerferien 2 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) An pädagogischen Tagen bleibt die Betreuungseinrichtung ganztägig geschlossen.
- (5) Schließzeiten werden durch die Einrichtung vorab bekanntgegeben.
- (6) Betreuungstage die auf Schließzeiten fallen, sowie Betreuungstage an denen keine Betreuung sichergestellt werden kann, werden nicht nachgeholt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Betreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Betreuungseinrichtung. Änderungen der abholberechtigten Personen bedürfen der Schriftform.

- (2) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen MitarbeiterInnen mitzuteilen.
- (3) Erkrankt das Kind oder ein Angehöriger der häuslichen Gemeinschaft an einer der unter § 35 IfSG genannten Krankheiten, so ist dieser Tatbestand unverzüglich dem Träger mitzuteilen.
- (4) Bei Fieber, Erbrechen und Durchfall darf das Kind erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome die Betreuung wieder besuchen. Bei einer starken Erkältung, Fieber, Erbrechen und Durchfall besteht erhöhte Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte. Zum Schutze der Gesundheit aller, behalten wir uns vor, erkrankte Kinder abholen zu lassen bzw. sie morgens nicht in die Einrichtung zu bringen.

§ 7 Pflichten des Trägers

- (1) Das MiniMAZ gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Entwicklungsgesprächen Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Gespräche finden nach Bedarf statt.
- (2) Treten in der Einrichtung Krankheiten nach §35 IfSG oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Träger verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Versicherungen

- (1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Auf Hin- und Rückwegen sind die Kinder vom Träger gegen Unfall versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Kleidung etc.) wird keine Haftung übernommen.

9 Beiträge

- (1) Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Betreuungsbeitrag
 - b) Verpflegungsbeitrag

- (2) Der Betreuungsbeitrag beträgt pro Platz für:

Spatzengruppe		
Modell 1	161,00 € p.M.	ohne Verpflegungsbeitrag
Modell 2	114,00 € p.M.	ohne Verpflegungsbeitrag
Modell 3	114,00 € p.M.	ohne Verpflegungsbeitrag
Modell 4	81,00 € p.M.	ohne Verpflegungsbeitrag
Modell 5	81,00 € p.M.	ohne Verpflegungsbeitrag

Marienkäfergruppe		
Modell A	272,00 € p.M.	zzgl. 80,00 € Verpflegungsbeitrag
Modell B	206,50 € p.M.	zzgl. 48,00 € Verpflegungsbeitrag

- (3) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge werden bis zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Die Beiträge werden auch während der Schließzeiten fällig.
- (5) Die Änderung der Beiträge ist jederzeit zulässig.
- (6) Für den Fall, dass die Betreuung wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht angeboten werden kann oder eingestellt werden muss, kommt der Vertrag nicht zustande beziehungsweise endet der Vertrag mit dem Abschluss der Betreuungsmaßnahme. In

diesem Fall behält sich der Träger vor, den Erziehungsberechtigten ein modifiziertes Angebot zu unterbreiten.

- (7) Die Zahlung aller Beiträge erfolgt ausschließlich per Bankeinzug durch den Träger.
- (8) Die Rückerstattung anteiliger Beiträge aufgrund von Fehlzeiten durch Urlaub etc. ist nicht möglich

§ 10 Vertragsende und Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Eine Kündigung vor Vertragsende ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich möglich.
- (3) Werden die Beiträge zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (4) Entsteht durch das Kind eine für die gesamte Gruppe unzumutbare Belastung, kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Anteilige Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (5) Der Träger kann unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge, Schließung der Einrichtung oder Auflösung des Trägervereins kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (6) Der Betrieb der Betreuungseinrichtung wird vom Land Hessen, dem Kreis Groß-Gerau und der Gemeinde Stockstadt subventioniert. Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser öffentlichen Finanzierungsmittel kann der Träger das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Träger behält sich vor, den Erziehungsberechtigten ein modifiziertes Angebot dieser Vertragsbedingungen zu unterbreiten.

§ 11 Elektronische Datenerfassung

- (1) Folgende personenbezogenen Daten werden für die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung und die Erhebung der Beiträge elektronisch gespeichert: Name, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Vertragsablauf.
- (3) Durch die Aushändigung dieser Vertragsbedingungen werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Rechtsgrundlagen

- (1) Empfehlung zur Einrichtung von Betreuungsangeboten des Hessischen Kultusministeriums
- (2) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
- (3) SGB VIII

Mini**MAZ**

Öffnungszeiten:

7:30 bis 16:00 Uhr

E-Mail: MiniMAZ@m-a-z.org

(V17_03) Stand: März 2017